

kel 90 Vert, Artikel 6 StGB).

Der*enge Zusammenhang zwischen den allgemeinen Grundsätzen qjer sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtspflege und den Grundsätzen des Strafverfahrens, ihre teilweise Verschmelzung, machen es auch bei der weiteren Darstellung der Grundsätze des Strafverfahrens immer wieder erforderlich, auf die Grundbestimmungen der Verfassung und des Strafgesetzbuches einzugehen.

IIIte gesetzlich fixierten Grundsätze des Strafverfahrens geben die grund-
Jtlegende, verbindliche Orientierung und Anleitung für die Anwendung
fyföder verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Sie enthalten die wesentlichen

Merkmale, die den sozialistischen Charakter des Strafverfahrens in der DDR bestimmen. In ihnen kommt das humanistische Wesen des sozialistischen Strafverfahrens zum Ausdruck, seine Funktion als Instrument des sozialistischen Staates zum Schutze von Staat und Gesellschaft und der Rechte der Bürger sowie zur Entwicklung sozialistischer Gesellschaftsbeziehungen und sozialistischer Persönlichkeiten. Die Grundsätze des Strafverfahrens bringen auf dem Gebiet des Strafprozeßrechts die, grundlegenden Charakterzüge, die Entwicklungsgesetzmäßigkeiten des sozialistischen Staates“Rh et“'s e in e s Rechts zum Ausdruck.

Die in diesem Kapitel behandelten Grundsätze besitzen allgemeine Geltung für das gesamte Strafverfahren. *Sie heßen sich daher von den Grundsätzen ab, die ausschließlich für einzelne Stadien des Verfahrens gelten.

Die Grundsätze des Strafverfahrens sind einer ständigen Entwicklung und Vervollkommnung entsprechend der Entwicklung der sozialistischen

Staats- und Gesellschaftsordnung in der DDR unterworfen. Wiederholt hat die Partei- und Staatsführung betont, daß es vor allem darauf ankommt, einen Gleichklang zwischen der gesellschaftlichen Entwicklung, dem Ausbau des sozialistischen Rechts und der Tätigkeit der Organe der Rechtspflege herzustellen, damit das Recht -noch stärker zur Entfaltung der Produktivkräfte wirksam wird^{1a}. Die vom VII. Parteitag der SED gestellte Aufgabe, das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus zu gestalten, erforderte auch eine Weiterentwicklung der Grundsätze des Strafverfahrens. In der neuen Strafprozeßordnung fand diese höhere Qualität ihren gesetzlichen Niederschlag.

In diesem Kapitel wird nur ein Überblick über die das Strafverfahren tragenden Grundsätze gegeben. Die Darstellung konzentriert sich auf solche tragenden Grundsätze staatlicher Leitungstätigkeit, die im Strafverfahren eine wesentliche Bedeutung besitzen und eine spezifische Ausgestaltung erfahren haben. Es erfolgt hier also keine nochmalige Darstellung solcher Grundsätze, die der Rechtspflegertätigkeit im allgemeinen zugrunde liegen. Selbstverständlich haben diese allgemeinen Grundsätze für das Strafverfahren eine große Bedeutung. Sie sind entscheidende Voraussetzungen für die Gestaltung des Strafverfahrens entsprechend den Prinzipien der sozialistischen Demokratie. Eine solche Konzentration der Darstellung entspricht auch dem Bedürfnis, die wirklich tragenden Grundsätze des Strafverfahrens hervorzuheben und nicht durch die Aufzählung vieler Grundsätze Ungleichwertiges undifferenziert nebeneinander zu stellen, wodurch die Erkenntnis des Wesentlichen erschwert wird. Beim Studium sollte beachtet werden, daß erst die Kenntnis des gesamten Lehrstoffes es ermöglicht, Inhalt und Bedeutung der Grundsätze des Strafverfahrens umfassend zu verstehen.

la Bericht des ZK und der ZRK an den VII. Parteitag der SED; Berlin 1967, S. 57